

## Weisung

### betreffend Massnahmen zum Infektionsschutz von Mitarbeitenden und Patienten des Luzerner Kantonsspitals

#### vor Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Keuchhusten, Hepatitis B

#### 1. Ausgangslage

Beschäftigte im Gesundheitswesen und Patienten<sup>1</sup> sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, an Infektionen zu erkranken und diese zu übertragen.

Beschäftigte im Gesundheitswesen kommen häufiger als andere Berufsgruppen in Kontakt mit ansteckenden Krankheiten. Andererseits bedürfen Patienten, welche sich oft ohnehin in einem geschwächten Zustand in die Obhut des LUKS begeben, eines erhöhten Schutzes vor vermeidbaren und möglicherweise lebensbedrohenden Infektionen.

Das LUKS ist verpflichtet, die Gesundheit seiner Mitarbeitenden und Patienten zu schützen. Es berücksichtigt dabei die gesetzlichen Bestimmungen zum Mitarbeiter- und Patientenschutz sowie die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) sowie der Suva.

#### 2. Ziel

Das LUKS hat das Ziel, das Infektionsrisiko für Mitarbeitende und Patienten für die Krankheiten Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Keuchhusten sowie Hepatitis B nach Massgabe der folgenden Übersicht soweit als möglich zu vermindern.

#### Übersicht Zielsetzung Immunität von Mitarbeitenden

	Alle Mitarbeitenden	Mitarbeitende mit Patienten- und/oder Blutkontakt	Mitarbeitende mit Säuglingskontakt (bis 6 Monate)
Masern	x	x	x
Mumps	x	x	x
Röteln	x	x	x
Varizellen	x	x	x
Hepatitis B		x	x
Keuchhusten			x

#### 3. Massnahmen

Sämtliche Mitarbeitende, welche vom Personalärztlichen Dienst aufgeboten werden, sind zu einer Abklärung Ihres Immunstatus hinsichtlich der Krankheiten Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Keuchhusten sowie Hepatitis B verpflichtet.

Der Personalärztliche Dienst empfiehlt den Mitarbeitenden aufgrund der Abklärung und hinsichtlich ihrer Tätigkeit die erforderlichen Schutzimpfungen. Bei Mitarbeitenden, welche die empfohlenen Schutzimpfungen ohne medizinische Kontraindikation ablehnen, behält sich das LUKS vor, Einsatzbeschränkungen, Versetzungen oder – falls solche aus betrieblichen Gründen nicht möglich sind – andere personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Vorbehalten sind die nachfolgenden Bestimmungen für neueintretende Mitarbeitende.

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

## **4. Massnahmen für neueintretende Mitarbeitende**

### **4.1 Eintrittsuntersuchung und Prüfung des Immunstatus**

Sämtliche neueintretende Mitarbeitende sind zu einer Eintrittsuntersuchung verpflichtet, sofern sie vom Personalärztlichen Dienst dazu aufgeboten werden. Das Aufgebot erfolgt in der Regel unmittelbar nach Stellenantritt. Bei allen neueintretenden Mitarbeitenden mit einem Anstellungsverhältnis von über einem Monat prüft der Personalärztliche Dienst den Immunstatus und bespricht falls notwendig den entsprechenden Infektionsschutz mit ihnen.

### **4.2 Impfung**

Falls Lücken beim Immunstatus bestehen und keine medizinischen Kontraindikationen dagegen sprechen, sind neu eintretende Mitarbeitende nach vorgängiger Aufklärung verpflichtet, innert drei Monaten nach Stellenantritt entsprechende Impfungen durch den Personalärztlichen Dienst oder wahlweise durch andere geeignete Ärzte vornehmen zu lassen.

### **4.3 Informationen**

Informationen des Personalärztlichen Dienstes sind im Intranet publiziert unter: In-fopool/Gesundheit am Arbeitsplatz/Infektionsschutz; Informationen sowie Factsheets zu den einzelnen Impfungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) mit Verweis auf die Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) sind publiziert unter: [www.bag.admin.ch/Themen/Krankheit und Medizin/Infektionskrankheiten/Impfungen](http://www.bag.admin.ch/Themen/Krankheit%20und%20Medizin/Infektionskrankheiten/Impfungen).

### **4.4 Arbeitsrechtliche Verpflichtung**

Das Einverständnis, sich vom Personalärztlichen Dienst untersuchen und impfen zu lassen, ist Voraussetzung und Bedingung der Anstellung. Potenziell neu eintretende Mitarbeitende unterzeichnen eine entsprechende Erklärung. Eine Verweigerung dieser Massnahmen zieht in der Regel die Nichtanstellung bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach sich.

## **5. Kosten der Massnahmen**

Die Kosten der Massnahmen des personalärztlichen Dienstes in Ziff. 3 und 4 trägt das LUKS.

## **6. Vertraulichkeit**

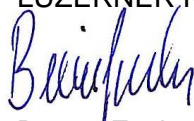
Die Mitarbeitenden des Personalärztlichen Dienstes unterstehen dem ärztlichen Berufsgeheimnis und den Pflichten zur Einhaltung des Datenschutzes. Gesundheitsdaten der Mitarbeitenden dürfen daher nicht an spitalinterne und -externe Dritte weitergegeben werden. Davon ausgenommen ist die Mitteilung an die personalverantwortlichen Stellen von Mitarbeitenden, welche die Abklärung oder die indizierte Impfung ablehnen oder deren Immunstatus nicht erhoben werden konnte.

## **7. Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung gilt für sämtliche Mitarbeitende des LUKS und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Luzern, 25. November 2013

LUZERNER KANTONSSPITAL



Benno Fuchs  
Direktor/CEO